

9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

KVP Kunststoffverarbeitung Potsdam
Inhaber Andreas Babernitz
Ketziner Str. 122
DE 14476 Potsdam

Bestätigende Behörde

SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
Großbeerenstr. 231
DE 14480 Potsdam

Bearbeiter: Frau Schmidt
Tel.: +49 331 2793 62
E-Mail: tg-mg@sbb-mbh.de
AZ: PBB000015573-20240507

Vorgangsnummer: **PBB000015573****3**

- 9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.
- 9.2 Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 9.4 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 9.5 Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 9.6 Frei für Vermerke der Behörde

PT20B0194**1****PT20B0194****1****PMA000062****4****PMA000062****4**

Die Bestätigung der Anzeige gilt bundesweit, zeitlich unbefristet im Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen (gemäß AVV), bezogen auf die im Formblatt (Punkt 2) angegebenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Die behördliche Nummer ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einer Anzeige gem. § 53 KrWG oder einer Erlaubnis gem. § 54 KrWG. Die angezeigte Tätigkeit kann - auch nachträglich - von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden. Es können Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangt werden. Die Tätigkeit kann bei fehlender Zuverlässigkeit oder Fach- oder Sachkunde untersagt werden.

Bitte beachten Sie, dass für gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten gegebenenfalls eine zusätzlich eine Anzeige nach § 18 KrWG erforderlich ist.

Gemäß § 55 KrWG sind Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit - A-Schildern - zu kennzeichnen.

Ort

Potsdam

Datum (TT.MM.JJJJ)

08.05.2024

Unterschrift

**10 Hinweise**

- 10.1 Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein besonderer Gebührenbescheid.
- 10.2 Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.
- 10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.